

RS Vwgh 1993/3/30 92/08/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §8 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/08/0267 93/08/0005

Rechtssatz

Soweit einem Arbeitslosen durch langdauernde Arbeitslosigkeit die PSYCHISCHE FÄHIGKEIT abhanden gekommen ist, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einzustellen bzw in einen Betrieb einzugliedern, sind allenfalls Zweifel an der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs 1 AIVG angebracht. Ist der Arbeitslose hingegen psychisch (und physisch) in der Lage, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (wenn auch möglicherweise nur hinsichtlich sehr einfacher Arbeiten) einzustellen, und sich dementsprechend in einen Betrieb einzugliedern, unterläßt er aber die im Vermittlungsfall erforderliche und gesetzlich gebotene Mitwirkung, so fehlt es ihm an der Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs 1 AIVG (mit den in § 10 Abs 1 AIVG vorgesehenen Konsequenzen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080216.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at